jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/30 5Ob378/97t, 7Ob324/97s, 5Ob6/99i, 6Ob88/06v, 5Ob216/17a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

BBG 1992 §1
BBG 1992 §17
MRG §12 Abs3
MRG §12a Abs1

Rechtssatz

Eine Unternehmensveräußerung liegt nicht vor, wenn sich die Rechtsnachfolge nach dem Bund nicht auf ein Rechtsgeschäft, sondern auf einen Akt der Gesetzgebung gründet; welcher Art die Aufgaben sind, die das ausgegliederte Rechtssubjekt wahrzunehmen hat, macht hierbei keinen Unterschied (hier: Österreichische Bundesbahnen).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 378/97t
  Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 378/97t
- 7 Ob 324/97s
  Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 324/97s
  nur: Welcher Art die Aufgaben sind, die das ausgegliederte Rechtssubjekt wahrzunehmen hat, macht hierbei keinen Unterschied. (T1); Beisatz: Hier: Post. (T2) Veröff: SZ 71/47
- 5 Ob 6/99i
  Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 6/99i
  nur T1; Beis wie T2
- 6 Ob 88/06v
  Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 88/06v
  nur: Eine Unternehmensveräußerung liegt nicht vor, wenn sich die Rechtsnachfolge nach dem Bund nicht auf ein Rechtsgeschäft, sondern auf einen Akt der Gesetzgebung gründet. (T3)
- 5 Ob 216/17a
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 216/17a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: mittlerweilige Stellvertreter im Sinn des § 34 Abs 4 und § 28 Abs 1 lit h RAO (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108807

Im RIS seit

30.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at